



Bescheid

über die Bekanntgabe als Messstelle nach
§ 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV)

I

Die

mas - münster analytical solutions gmbh
Technologiepark Münster
Wilhelm-Schickard-Straße 5
48149 Münster

wird für die in Absatz II bezeichneten Gruppen und Bereiche

mit Wirkung vom: 27.05.2024
befristet bis zum: 27.05.2029

als Messstelle bekannt gegeben.

II

Umfang der Gruppen und Bereiche

- Nr. I.1** Ermittlung der Emissionen (Luft)
Messaufgaben nach §§ 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben
nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur
Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
 - P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
 - O Gerüche
 - Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen
besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
 - Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen
Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. I.2** Über Nr. I.1 hinausgehende Messaufgaben, die eine spezielle
gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen
Personals erfordern (z.B. Ermittlungen der Verbrennungsbedingungen nach
§ 13 Abs. 1 der 17. BImSchV)
- Nr. II.1** Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie
Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen
Überprüfung und Kalibrierung an Anlagen, die eine gerätetechnische
Ausstattung und Kenntnisse und Erfahrungen erfordern
Für die in I.1 näher bezeichneten Stoffbereiche



- Nr. II.2** Über Nr. II.1 hinausgehende Überprüfung und Kalibrierungen an Anlagen, die eine spezielle gerätetechnische Ausstattung und spezielle Erfahrungen des fachkundigen Personals erfordern (z.B. Messaufgaben nach Nr. 5.3.3 TA Luft für Anlagen der 4. BImSchV, Anhang Spalte 1; Tätigkeiten nach § 10 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV)
- Nr. III** Überprüfung instationärer Messeinrichtungen
§ 13 Abs. 3 der 1. BImSchV
- Nr. IV** Ermittlung der Immissionen (Luft)
Messaufgaben nach § 26, 28 BImSchG und entsprechende Messaufgaben nach Verordnungen und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BImSchG für die Stoffbereiche
- G Gasförmige anorganische und organisch-chemische Verbindungen
- P Partikelförmige und an Partikel adsorbierte chemische Verbindungen
- O Gerüche
- Sp Spezielle Probenahme von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Sa Spezielle Analyse von Stoffen und Verbindungen, die einen besonderen Aufwand bei der Probenahme und Analyse erfordern
- Nr. V** Ermittlung von Geräuschen
- Nr. VI** Ermittlung von Erschütterungen

Die Bekanntgabe innerhalb der vorgenannten Tätigkeits- und Stoffbereiche ist begrenzt durch die im Bekanntgabeverfahren vorgelegte und in Kapitel IV Nummer 3 näher bezeichnete Akkreditierung mit den dort beschriebenen Mess- und Untersuchungsmethoden. Grundsätzlich gilt für die bekannt gegebene Stelle das Gebot der Einheit von Probenahme und Analytik; davon ausgenommen sind die besonders aufwändigen Messverfahren in den Stoffbereichen Sp und Sa.

III Geltungsbereich der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Die Bekanntgabedaten werden im Internet unter <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

IV Grundlage der Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt auf Grundlage:

1. des Antrages vom 26.03.2024
2. der Überprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
3. der Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH;
Registriernummer: D-PL-19582-01-00, vom 20.02.2024

nach Anhörung vom 21.05.2024 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.



V

Pflichten der bekannt gegebenen Stelle

Die unter Absatz 1 benannte Messstelle ist verpflichtet:

1. wesentliche Änderungen, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Bekanntgabe betreffen, der bekanntgebenden Behörde in Nordrhein-Westfalen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere diejenigen, die
 - die Veränderung der personellen Ausstattung oder die Fachkunde der in diesem Bescheid benannten die fachlich Verantwortlichen und deren Vertreter sowie das im Antrag benannte fachkundige Personal betreffen
 - sich auf den Gesellschaftsvertrag, die Aufnahme oder den Wechsel eines Gesellschafters, die Kapital- oder Beteiligungsverhältnisse, die Rechtsform, die Bezeichnung oder den Sitz der Stelle beziehen
 - die Unabhängigkeit im Sinne des § 5 der 41. BImSchV berühren
 - die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 der 41. BImSchV betreffen
 - die Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung im Sinne des § 4 der 41. BImSchV betreffen,
2. Ermittlungen im Sinne dieser Bekanntgabe in der fachlichen Verantwortung der mir entsprechend benannten Personen als

Fachlich Verantwortlicher:

Dr. Peter Luthardt

(Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)

Vertreter des fachlich Verantwortlichen:

Dipl.-Ing. Franz-Bernhard Jöne
Stefanie Görkes

(Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)
(Gr. I Nr. 1 Sa / Gr. IV Sa)

durchzuführen.

3. die gerätetechnische Ausstattung jeweils dem Stand der Messtechnik anzupassen.
4. zu dulden, dass Beauftragte der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, an Ermittlungen teilnehmen oder das Ergebnis der Ermittlung kostenpflichtig überprüfen.
5. das Personal zu verpflichten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Geheimnisse zum Schutz öffentlicher Belange, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, vor unbefugter Offenbarung zu wahren.
6. keine Unteraufträge an andere Stellen zu vergeben, ausgenommen Analysen nach Nr. I.1, Sa und Nr. IV, Sa gemäß Absatz II dieses Bescheides.
7. für die Ermittlungen im Rahmen der Bekanntgabe ein Qualitätssicherungssystem auf der Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 zu betreiben und ständig fortzuschreiben.
8. sich vor Aufnahme der Tätigkeit in einem Land über länderspezifische Anforderungen an die Tätigkeit, die Art und Weise der Übermittlung der Ergebnisse sowie qualitätssichernde Maßnahmen, die die Mitwirkung der Stelle erfordern, zu informieren.
9. regelmäßig interne Qualitätskontrollen mit Nullproben und Proben definierten, den Laboranten und Messtechnikern unbekanntes Gehaltes an Luftverunreinigungen vorzunehmen.



10. der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle tätig wird, auf Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Tätigkeit der Stelle und die Qualität der Ermittlungsergebnisse zu überwachen, sowie die Einsichtnahme in die QS-Unterlagen zu gewähren und soweit die Stelle in einem anderen als dem Bekanntgabeland erstmalig tätig wird, die QS-Unterlagen der zuständigen Behörde des betroffenen Landes auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nach wesentlichen Änderungen zu aktualisieren.
11. die Messpläne und Messterminanzeigen 8 Tage vor Beginn der Ermittlungen an die in dem Land der Ermittlungsdurchführung für die Bekanntgabe und die für die Überwachung der zu prüfenden Anlage zuständigen Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln und abzustimmen.
12. die Erstellung von Messberichten nach bundeseinheitlichen Kriterien (Musterberichte) vorzunehmen
Anmerkung: Diese Muster-Messberichte in der jeweils aktuellen Fassung sind z. B. auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <https://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg> veröffentlicht.
13. den für die Bekanntgabe zuständigen Behörden der Länder, in denen die Stelle tätig geworden ist, gemäß der bundeseinheitlichen Vorlage bis zum 31. März eines Jahres mitzuteilen, welche Ermittlungen im Vorjahr gemäß Bekanntgabebescheid durchgeführt worden sind.
Anmerkung: Die bundeseinheitliche Vorlage für die Mitteilung in der jeweils aktuellen Fassung ist z.B. unter folgender Internetadresse veröffentlicht: <https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>
14. zweimal im Bekanntgabezeitraum unter Einbeziehung aller Standorte sowie des fachkundigen Personals dieser Standorte auf eigene Kosten
 - a) an anerkannten Ringversuchen teilzunehmen, deren Veranstalter hierfür eine Akkreditierung der Akkreditierungsstelle besitzen, oder
 - b) an entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung teilzunehmen, falls keine Ringversuche angeboten werden,*Anmerkung: Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Immissionsringversuche) bzw. das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Emissionsringversuche) bieten derzeit entsprechende Ringversuche an. Informationen, Empfehlungen sowie Durchführungsbestimmungen zu den Ringversuchen sind auf den Internetseiten der Veranstalter veröffentlicht.*
15. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ringversuchen unaufgefordert und unverzüglich dem LANUV NRW vorzulegen.
16. der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen über im Rahmen der Bekanntgabe durchgeführte Ermittlungen vorzulegen.
17. das fachkundige Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe durchführt, regelmäßig seinen Aufgaben entsprechend zu schulen und fortzubilden.
18. die regelmäßige Teilnahme der fachlich Verantwortlichen und deren Stellvertreter an Fortbildungsmaßnahmen zum Immissionsschutzrecht sicherzustellen.
19. Messungen zur Ermittlung luftverunreinigender Stoffe im Rahmen der Bekanntgabe in der Regel von mindestens zwei Personen des fachkundigen Personals der Stelle ausführen zu



lassen und die Reduzierung des einzusetzenden Personals bereits im Messplan zu begründen.

20. die Geschäftspolitik in Bezug auf Ermittlungen so auszurichten, dass sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben keinen wirtschaftlichen oder finanziellen Einflüssen von außen unterworfen sind und keine Ausrichtung auf einen oder wenige Auftraggeber erfolgt, wenn durch den Wegfall eines solchen Auftraggebers die wirtschaftliche Existenz der Stelle gefährdet wird.
21. keine Ermittlungsaufträge von Anlagenbetreibern anzunehmen, für die sie in derselben Sache beratend tätig gewesen ist.
22. nicht bei Anlagen tätig zu werden, bei deren Errichtung oder Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
23. keine Aufträge von Anlagenbetreibern im Rahmen dieser Bekanntgabe anzunehmen, zu denen Rechtsbeziehungen (personal-, kapital- oder sonstige geschäftliche Verflechtungen) bestehen, die die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall begründen würden (hierzu gehören z. B. Lieferverträge, Mietverträge, sonstige Rechtsbeziehungen etc.).
24. Aktivitäten und Tätigkeiten zu unterlassen, die die Unabhängigkeit in Frage stellen, insbesondere
 - a) keine Anlagen und Anlagenteile zu entwickeln, vertreiben, errichten oder betreiben oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitzuwirken oder mitgewirkt zu haben,
 - b) keine Geräte oder Einrichtungen zur Verminderung von Emissionen oder Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen oder sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme, herzustellen oder zu vertreiben,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, personell oder hinsichtlich des Kapitals mit Dritten derart verflochten zu sein, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht,
 - d) keine fachlich verantwortlichen Personen zu beschäftigen, die nicht hauptberuflich bei ihr tätig sind.
25. eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen oder eine aufgrund Ihrer Zweckbestimmung vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden Einzelfall vorzuhalten.

VI Auflagen

Keine

VII Widerruf

Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs.



Ergibt die Überprüfung der Bekanntgabevoraussetzungen, dass diese ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, wird die Bekanntgabe ganz oder teilweise widerrufen.

Es wird überprüft, ob die Bekanntgabevoraussetzungen noch erfüllt sind, wenn sich aus Berichten, aus Gutachten, aus den Ergebnissen von Ringversuchen oder anderen Informationsquellen Anhaltspunkte für den Wegfall von Bekanntgabevoraussetzungen ergeben oder wenn Auflagen der Bekanntgabe oder Pflichten aus den diesem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsvorschriften nicht befolgt werden. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen entsprechende Pflichten vor, wenn:

- gegen die in Absatz V und VI dargelegten Auflagen verstoßen wurde
- der für die Bekanntgabe zuständigen Behörde nachträglich Unvollständigkeiten der Angaben zur Erkennung der rechtlichen Identität der Stelle (Abschnitt I, Nr. 4.2 der Bekanntgaberichtlinie) bekannt werden
- vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus der Bekanntgabe verletzt werden
- wiederholt die Umsetzung des kontinuierlich fortzuschreibenden Qualitätssicherungssystems nicht erfolgt und dies im Rahmen stichprobenartiger Vor-Ort-Überprüfungen (Audits) festgestellt wird
- Messkonzepte unsachgemäß erstellt werden oder bereits mit der Behörde abgestimmte Messkonzepte wiederholt missachtet werden oder von bereits mit der Überwachungsbehörde abgestimmten Messkonzepten wiederholt abgewichen wird
- wiederholt erhebliche oder schwerwiegende Mängel bei Vor-Ort-Prüfungen der Tätigkeit von bekannt gegebenen Stellen festgestellt werden
- wiederholt Ermittlungsberichte mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln vorgelegt werden oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen wird, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden
- für ergebnisrelevante Tätigkeiten Personen ohne Fachkundenachweis im Sinne des §4 Absatz 1 der 41. BImSchV selbständig eingesetzt werden oder worden sind
- bekannt gegebene Stellen oder ein Standort der bekannt gegebenen Stelle nicht an Ringversuchen gemäß §16 Absatz 4 Nummer 7 der 41. BImSchV teilnimmt oder bei einem solchen Ringversuch und anschließender Wiederholung die Anforderungen an Präzision und Genauigkeit der Messergebnisse verfehlt werden.

VIII

Weitere Hinweise

1. Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Den Messstellen wird empfohlen, den Antrag auf erneute Bekanntgabe mindestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen.
2. Die Bekanntgabe darf nicht für missverständliche Hinweise auf Briefbögen oder in Werbeschriften (z.B. durch den Aufdruck "anerkannte Messstelle" oder "Gutachterinstitut für ...") benutzt werden; gegen die Formulierung "bekannt gegebene Stelle nach § 29b BImSchG" bestehen keine Bedenken.

IX

Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.



X
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Recklinghausen, den 27.05.2024

Im Auftrag:

Diedrich

(Valeria Diedrich)

Peters

(Sarah Peters)

